

# Regionale Klimakonferenz Dithmarschen der Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein

**Arbeitsgruppe 2:  
„In die eigene Hand nehmen –  
Rekommunalisierung der Energieversorgung“  
am 20. Juni 2009 in Meldorf**

**„Gemeinsame Stadtwerke über Gemeindegrenzen hinweg -  
Übernahme und Betrieb von Energieversorgungsnetzen“**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Schnutenhaus & Kollegen  
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de

---

## Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

- bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei
- spezialisiert im Energie-, Klimaschutz- und Vergaberecht
- unabhängig von jeglichen Konzerninteressen
- Beratung von Kommunen und Stadtwerken zu Konzessionsverträgen, Stadtwerkegründungen und Netzübernahmen
- Beratung von Anlagenbetreibern, Planern und Projektierern im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien
- Beratung des BMU / UBA im Energie- und Klimaschutzrecht
- vergaberechtliche Beratung von Kommunen, Zweckverbänden und Bundesbehörden bei Energielieferungen und -dienstleistungen

## Zentrale Thesen und Empfehlungen

- Der Ablauf von Strom- und Gaskonzessionsverträgen bietet die Chance zur Neuordnung der Strom- und Gasversorgung in kommunaler Hand. Diese Chance bietet sich nur alle 20 Jahre.
- Im ländlichen Raum empfiehlt sich die Gründung gemeinsamer Stadtwerke im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.
- Die Kommunen können dann mit ihren Stadtwerken ökologisch fortschrittliche und kommunalfreundliche neue Strom- und Gaskonzessionsverträge abschließen.

## Die Ausgangslage

- lang laufende Strom- und Gaskonzessionsverträge in Schleswig-Holstein mit dem Regionalversorger E.ON Hanse AG
- Vertragslaufzeit von 20 Jahren (gesetzliche Höchstlaufzeit) endet häufig 2012 – 2014
- Stromversorgung: Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe; aber keine Regelungen zur Steigerung der dezentralen Energieerzeugung durch Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, zum Energiesparen und zur Energieeffizienz
- Gasversorgung: Zahlung der geringen Konzessionsabgabe bei Gaslieferungen an sogenannte Heizgaskunden (0,03 ct/kWh statt 0,22 ct/kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner)

## Das Bekanntmachungsverfahren (I)

- öffentliche Bekanntmachung spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages im elektronischen Bundesanzeiger; § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG
- Interessenbekundungen durch Energieversorger gegenüber Gemeinde, z. B. von E.ON Hanse AG, Stadtwerken aus der Region oder auch neu gegründeten gemeinsamen Stadtwerken
- Vertragsverhandlungen der Gemeinde mit allen Interessenten

## Das Bekanntmachungsverfahren (II)

- kommunalpolitische Auswahlentscheidung für einen Interessenten / Energieversorger
- öffentliche Bekanntmachung über die Auswahlentscheidung mit maßgeblichen Gründen; § 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG
- Neuabschluss des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages
- falls neuer Konzessionsvertragspartner der Gemeinde: dann Übernahme des örtlichen Strom- bzw. Gasnetzes durch neuen Energieversorger vom bisherigen Netzbetreiber E.ON Hanse AG

## Das Bekanntmachungsverfahren nach § 46 EnWG

- sichert alle 20 Jahre Wettbewerb um Strom- und Gasnetze
- ist öffentlich und transparent
- erlaubt keine Vertragsverlängerung mit E.ON Hanse AG ohne Einholung und Prüfung von Alternativen
- ist kein förmliches Verfahren nach VOL/A
- ermöglicht eine kommunalpolitische Entscheidung über die Zukunft der leitungsgebundenen örtlichen Strom- bzw. Gasversorgung (Netzbetrieb)

## Kommunale Handlungsalternativen

Bei Ablauf eines Strom- oder Gaskonzessionsvertrages hat die Kommune drei alternative Entscheidungs- und Handlungsalternativen:

- Neuabschluss des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages mit dem bisherigen Energieversorger; status-quo-Lösung
- Neuabschluss des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages mit einem anderen (dritten) Energieversorger, z. B. bestehenden Stadtwerk aus der Region; Stadtwerk wird neuer Energieversorger und kauft Netz von E.ON Hanse AG
- Neuabschluss des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages mit neu gegründeten – eigenen oder gemeinsamen – Stadtwerken; diese werden neuer Energieversorger und kaufen Netze von E.ON Hanse AG



## Gründe für eigene Stadtwerke

- Wertschöpfung in der Kommune bzw. Region
- Arbeitsplätze in der Kommune bzw. Region
- Ansprechpartner für Kunden / Bürger vor Ort
- Steigerung der Konzessionsabgabe Gas
- Steigerung der (Gewerbe-)Steuereinnahmen
- konzernunabhängige kommunale Energiepolitik (Netzbetrieb und Energievertrieb)
- Aufgaben der Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand

## Hürden und Schwierigkeiten für kleine Stadtwerke

- „kritische Masse“ für effiziente Betriebsführung ?
- Effizienzvorteile für größere Stadtwerke und Regionalversorger
- hoher Regulierungsaufwand (Anforderungen der Bundesnetzagentur)
- Abwicklung zunehmend komplexer Geschäftsprozesse
- Zwang zu Kooperationen, um gemeinsam Aufgaben und Betriebskosten zu teilen

## Hürden und Schwierigkeiten für neue Stadtwerke

- voraussichtlich schwierige und langwierige Verhandlungen mit dem derzeitigen Netzbetreiber E.ON Hanse AG
- notwendig: politischer Wille, politische Geschlossenheit und langer Atem
- einmaliger Gründungsaufwand für
  - rechtliche Beratung, Vertragsverhandlungen und -gestaltung
  - energiewirtschaftlich – technische Beratung (Kaufpreisermittlung und Netzentflechtung)
  - Finanzierung des Eigen- und Fremdkapitals für den Netzkauf

## Gründe für gemeinsame Stadtwerke (I)

- „kritische Masse“ und Größenvorteile für eine gemeinsame Netzgesellschaft; dadurch bessere betriebliche Effizienz durch Synergieeffekte und Kostendegression
- Verringerung der Netzentflechtungskosten (keine Netzentflechtung zwischen Versorgungsgebieten angrenzender Kommunen)
- geringerer spezifischer Regulierungsaufwand
- größere Verhandlungsmacht bei der Netzübernahme gegenüber dem derzeitigen Strom- oder Gasnetzbetreiber

## Gründe für gemeinsame Stadtwerke (II)

- „kritische Masse“ und Synergieeffekte beim Angebot weiterer Energiedienstleistungen (z. B. Straßenbeleuchtung, Wärmecontracting, etc.)
- Verteilung von Vorlauf- und Gründungskosten auf mehrere Partner
- Wertschöpfung in der Region.

## Gestaltungsmöglichkeiten (I)

Die Kommunen haben mehrere alternative Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für gemeinsame Stadtwerke:

- Startbasis: reine Netzgesellschaft (Infrastrukturgesellschaft) nach dem Kauf der Netze von der E.ON Hanse AG
- zusätzlich: Aufbau eines eigenen Vertriebs, d. h. Lieferung von Strom / Ökostrom und von Erdgas / Biogas an Kunden (Vorsicht: geringe Vertriebsmarge, hoher Marketing- und Vertriebsaufwand)

## Gestaltungsmöglichkeiten (II)

- zusätzlich: Förderung und Aufbau der dezentralen und regenerativen Strom- und Biogaserzeugung und Einspeisung in das Strom- bzw. Gasnetz
- eigene Projekte der neuen gemeinsamen Stadtwerke (z. B. Biomasse-Heizkraftwerke)
- Kooperationsprojekte mit der Landwirtschaft (z. B. Biogaseinspeise- und -aufbereitungsprojekte)
- Unterstützung und Förderung von Bürgerprojekten (z. B. Bürgersolaranlagen)

## Wirtschaftlichkeit gemeinsamer Stadtwerke

- Der Schlüssel für den nachhaltigen Erfolg eigener / gemeinsamer Stadtwerke liegt in einem **betriebswirtschaftlich effizienten Netzbetrieb**
- Die von der Bundesnetzagentur genehmigten Erlösobergrenzen (Netznutzungsentgelte) bilden die wirtschaftlich tragfähige Grundlage der gemeinsamen Stadtwerke
- Andere Sparten und Aktivitäten sind „nice to have“. Sie sollten sich rechnen – ohne Quersubventionierung aus dem Netzbetrieb.



## Wert der Strom- bzw. Gasnetze

- Die Ermittlung des Kaufpreises für ein Strom- bzw. Gasnetz ist regelmäßig der Hauptstreitpunkt bei Ablauf eines Konzessionsvertrages.
- Der abgebende Regionalversorger verlangt – traditionell – den Sachzeitwert der Versorgungsanlagen als Kaufpreis (Wiederbeschaffungswert = Tagesneuwert)
- Maßgeblich ist jedoch der **Ertragswert** für ein Netz; Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs “Kaufering“ vom November 1999 (Parallele zum Unternehmenskauf). Der Ertragswert kann erheblich unter dem Sachzeitwert liegen (Einzelfallberechnung).

## Netztrennung (I)

Bei Gründung eigener / gemeinsamer Stadtwerke müssen das regionale Strom- bzw. Gasverteilnetz der E.ON Hanse AG und die örtlichen Netze voneinander getrennt werden.

- im Regelfall ingenieurtechnische Beratung der Kommunen bei der Netztrennung erforderlich
- Einigung mit Regionalversorger E.ON Hanse AG über Maßnahmen, Planung, Bauausführung sowie Kosten
- überörtliche Durchgangsleitungen bleiben bei Regionalversorger E.ON Hanse AG

## Netztrennung (II)

- Kosten der Netztrennung:
  - entweder hälftige Kostenteilung für alle Maßnahmen
  - oder Kostenteilung gemäß BGH „Rosenheim“:
    - Maßnahmen der Netzentflechtung zahlt Regionalversorger
    - Maßnahmen der Netzeinbindung zahlen neue Stadtwerke

## Kein Kundenübergang beim Netzkauf

- früher: geschlossene Versorgungsgebiete (Gebietsmonopole) bei der Strom- und Gasversorgung; bei Netzübernahmen gingen Lieferverhältnisse mit Kunden auf neuen Versorger über (zuletzt: GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, OLG Schleswig-Holstein vom Januar 2006)
- heute: (ab EnWG-Novelle vom Juli 2005)  
strikte Trennung von Netzbetrieb und Vertrieb: Kunden können Strom- und Gaslieferanten im Wettbewerb frei wählen; Durchleitung durch fremde Netze möglich; d. h. Kauf der Netze zum Ertragswert des Netzbetriebs ohne Übergang der Lieferverhältnisse mit Kunden

## Koordinierung der Gründung gemeinsamer Stadtwerke (I)

Praxistipps:

- Eine Kommune koordiniert Aktivitäten gegenüber Regionalversorger E.ON Hanse AG und gegenüber eigenen Beratern
- enge Zusammenarbeit zwischen den Rathäusern bzw. Amtsverwaltungen
- abgestimmte Beschlussfassungen in den Gemeinderäten

## Koordinierung der Gründung gemeinsamer Stadtwerke (II)

- abgestimmte Bekanntmachungen über den Ablauf von Strom- bzw. Gaskonzessionsverträgen im Bundesanzeiger
- abgestimmte Anforderungen von Daten und Informationen zum kommunalen Strom- bzw. Gasnetz vom Regionalversorger E.ON Hanse AG
- gemeinsame Verhandlungen mit Regionalversorger E.ON Hanse AG zur Übernahme der kommunalen Strom- bzw. Gasnetze (Kaufpreisermittlung, Netzentflechtung, Übertragungsvereinbarung)

## Koordinierung der Gründung gemeinsamer Stadtwerke (III)

Sollten Konzessionsverträge der Kommunen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen, gibt es mehrere Alternativen:

- vorübergehend konzessionsvertragsloser Zustand in einigen Kommunen (Weiterzahlung der vollen Konzessionsabgabe für ein Jahr nach Vertragsablauf, § 48 Absatz 4 EnWG)
- Abschluss kurz laufender Interims-Konzessionsverträge mit Regionalversorger E.ON Hanse AG für „frühe Kommunen“
- „späte Kommunen“ steigen später aktiv in gemeinsame Stadtwerke ein

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für  
Fragen und fachlichen Austausch gerne zur Verfügung!**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40

[info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)